

# Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands  
und Publikationsorgan der Zentral-Franken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nr. 14 u. 15

Erscheint jeden Sonntag.  
Abonnementpreis 2,50 RM für das Vierteljahr.  
So beziehen durch alle Postämter.

Gotha, 11. April 1920  
(Kolophon Nr. 174)

Einzelhefte kosten 75 Pfg. bis einpaltige Postteile.  
Bei Wiederholungen Rabatt. — Stellen-  
vermittlungslinien für Mitglieder 10 Pfg.

34. Jahrg.

## Anträge zum Verbandstage in Leipzig.

### I. Antrag zur Tagesordnung:

Stuttgart: Zur Tagesordnung Punkt 5 der Tagesordnung II als Punkt 4 zu setzen.

### II. Allgemeine Anträge:

#### a) Mitglieder und Verwaltungen:

1. Dresden: Der Vorstand hat sich mehr als Major der Legation zu widmen. In Anbetracht der Bedürfnisse des internationalen Lederarbeiterverbandes, Internationalisierung aller Lederarbeiterverbände in einem Weltverband oder des nötigen.

2. Berlin: Groß-Berlin zu einem besonderen Bezirk zu machen, in welchem der 2. Bevollmächtigte der Jobstelle als Bezirksführer gilt.

3. Leipzig: Der am 28. April in Leipzig tagende Verbandstag wolle die beidseitige Wiedererrichtung des Bezirks Ostfalen beschließen.

4. Leipzig: Die Jobstelle beauftragt, den Bezirk 7 zu bilden, jedoch Sachsen für Ost- und Ostfalen für Ost.

5. Rautenberger i. Br. Um die Legation zu sichern, sowie die bestehenden Jobstellen resp. Organisationen besser und stabiler auszubauen und zu bilden, wird die Errichtung eines Angestellten für Ost- einseitig. Weitergehend beschließen. Die Besetzung des betreffenden mit von der Hauptstelle zu tragen.

6. Eppendorf i. L. G. Die Jobstelle Eppendorf beauftragt, für die Jobstellen Eppendorf i. L. G., Freiburg und Oberden die Errichtung eines Ortsangestellten mit dem Sitz in Eppendorf.

7. Hechingen, Hechingen: Die Jobstelle beauftragt die Errichtung eines fähigen agnatischen selbständigen Angestellten, der eventuell die Jobstellen Hechingen und Hechingen mitzubearbeiten hätte.

8. München: Die Jobstelle München beauftragt die Überwachung der Gehaltszahlung aus dem dortigen Ortsangestellten durch die Hauptstelle.

9. Hildesheim: Das Gehalt des Angestellten ist vom 1. Januar 1920 ab auf die Hauptstelle zu überweisen.

10. Hannover: Der Verbandstag wolle bei der Angliederung der Ortsangestellten beschließen, daß alle Jobstellen, welche an 500 Mitglieder und darüber haben, aber kein Erwerb an einem Ortsangestellten besitzen, aus der Hauptstelle einen fähigen Angestellten erhalten, welcher nach dem bestmöglichen Beschäftigen zu berechnen ist.

10 a. Bezirk 5: Dem Vorstand ist ein Antrag von 15 Mitgliedern zur Seite zu stellen. Derselben hat aus den Bezirken zu je zwei zu wählen. Der Bezirk ist bei allen wichtigen Angelegenheiten, wie Lohnkämpfen, Gehaltsangelegenheiten und sonstigen Angelegenheiten der Mitglieder zu beteiligen und im Beruf tätig zu sein.

10 b. Stuttgart: Zu Stuttgart: Zur Unterstützung des Bezirksvorsitzenden ist ein Antrag zu stellen, welcher aus Vertretern der bestehenden Bezirke zu wählen ist. Dem Antrag kann keine Beachtung geschenkt werden.

#### b) Bildungsarbeit:

11. Kornweiden: Der Verbandstag wolle beschließen, zur Förderung der Bildungsarbeit unter der Leitung der Ortsangestellten geeignete Lehrkräfte anzustellen, die als Wanderlehrer in den Jobstellen Vortragshalter über die aktuellen Fragen der Volkswirtschaft und des Sozialismus abgeben.

12. Kornweiden: Der Verbandstag wolle beschließen, für die Schulung der in Deutschland aus der Schule zu erziehenden, in welcher Regionen unseres Landes, die das Ziel eines Betriebsrates besitzen, untergeordnet in den praktischen Fragen der wirtschaftlichen Betriebsführung und Betriebsverwaltung unterrichtet werden.

#### c) Arbeitsgemeinschaften:

13. Berlin: Die Betriebsratsüberprüfung vom 14. Januar beschließt, an den Verbandstag den Antrag zu stellen: Der Betriebsrat soll den Kontakt aus der Arbeitsgemeinschaft erhalten.

14. Nürnberg: Arbeitsgemeinschaft: Der Verbandstag wolle den Kontakt aus der Arbeitsgemeinschaft beschließen.

15. Würzburg: Der Verbandstag wolle den Kontakt aus der Arbeitsgemeinschaft beschließen.

#### d) Neutralität der Gewerkschaften:

16. Nürnberg: Der Verbandstag der Schuhmacher in Leipzig vertritt die auf dem Gewerkschaftstreffen in Nürnberg gehaltenen Beschlüsse — Neutralität der Gewerkschaften betreffend. Er ist der Auffassung, daß die in nächster Zukunft notwendigerweise in einem gewissen Umfang stattfindenden wirtschaftlichen Schritte, immer mehr und zugleich politischen Charakter erhalten werden. Dem es handelt sich für die Arbeiterklasse nicht mehr allein darum, Beschäftigungen der Lebenshaltung abzumehren, sondern um das Endziel, an Stelle der kapitalistischen Produktion die sozialistische zu setzen, die Sozialisierung zu erkämpfen. Es ist deshalb als notwendig zu fordern, auch innerhalb der Gewerkschaften die Vorbereitung der Kollegen und Kolleginnen durchzuführen und sie von der Notwendigkeit des internationalen Klassenkampfes zu überzeugen.

#### e) Gewerkschaften:

17. Bezirk 2 und G. M. G. Die Arbeitsstelle ist abzuschaffen.

18. Stuttgart: Der Vorstandstag wird beauftragt, möglichst bald zu wirken, daß die Arbeitsstelle abgeschafft wird. In diesem Zweck wird es notwendig sein, mit sämtlichen Gewerkschaften in Verbindung zu treten, um dadurch eine gemeinsame und einheitliche Aktion in ganz Deutschland gegen die Arbeitsstelle einzuleiten. Solange die kapitalistische Wirtschaftsverordnung besteht, ist die Arbeitsstelle unter allen Umständen abzuschaffen.

#### f) Gewerkschaften:

19. Stuttgart: In der Gewerkschaften müssen sich innerhalb unserer Organisation alle Delegierten zur Wahl stellen.

#### g) Reichsrat für die Schuhmacher:

20. Dresden: Der Verbandstag wolle beschließen, daß auch für das Schuhgewerbe ein Reichsratwerk eingerichtet wird. Da bei den heutigen Umständen ein so großer Reichsratwerk besteht, ist es dringend notwendig, daß für ein Reichsratwerk Schritte getroffen werden.

21. Bezirk 8: Der Verbandstag wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Hauptverband einen Reichsratwerk für handwerkliche Betriebe zur Durchführung bringt.

#### h) Reichsrat für die Schuhmacher:

22. Berlin: Der Vorstandstag wird ersucht, bei der Bildung des neuen Reichsratwerks dafür zu wirken, die Teilnahme abzuschließen. Voraussetzungen sollen nur dann erfüllt sein, wenn der Arbeiter wegen seiner besonderen Tätigkeit oder hohen Alters nicht im Reichsrat arbeiten kann.

23. Bezirk 5: Bei der Bildung von Arbeitsstellen für Reichsrat und Schöpfung ist möglichst dahin zu wirken, daß die geschäftlichen Beziehungen mit den Arbeitnehmern aufrechterhalten werden.

24. Bezirk 4: Bei der Bildung von Arbeitsstellen für Reichsrat und Schöpfung ist möglichst möglichst berücksichtigt werden und eventuell höhere Schritte vorzuziehen werden.

25. Bezirk 6: Die Gestaltung der Orte in die Arbeitsstellen bei Schulung und Weiterbildung, erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

#### i) „Schuhmacher-Fachblatt“:

26. Burglindbach: Redaktion und Expedition des „Schuhmacher-Fachblatt“ sind an den Sitz des Zentralverbandes zu verlegen.

27. Rassel: Bezugs-Verbandstag. Wenn gewisse Redakteure angestellt werden.

28. Rassel: Das Zentralblatt ist inhaltlich anzupassen.

29. Bielefeld: Der Verbandstag wolle beschließen, zur Bildung der Jugendlichen und weiblichen Mitglieder eine Zeitung, entweder in formaler Weise, herauszugeben oder dem Reichsrat die Zeitung anzuschließen, ähnlich wie das „Handwerker-Fachblatt“.

30. Leipzig: (Unabhängig): Der Verbandstag wolle die Aufgabe der Redaktion und Leitung während der Abwesenheit

und stellt, daß auch für die fernere Zukunft der Verband im Sinne des Klassenkampfes geleitet wird.

31. Schillerbach: Der Verbandstag vertritt im Interesse der Arbeiter die einseitige Durchführung der politischen Neutralität der Gewerkschaften durch das „Schuhmacher-Fachblatt“, indem derselbe auf dem Boden des Wählers der U. G. B. beruhenden U. G. B. beruht in den Kampf, wobei die Mitgliedschaften des internationalen Klassenkampfes, Handels, Industrie und Dienstleistung gebieten. Der Verbandstag vertritt die Forderung der internationalen Klassenkampfes, indem man die Kollegen immer mit der Unterstützung und alle Kraft den Arbeitern dabei um die richtigen Lösungen. Vom Mai bis November wurde aus der Hauptverwaltung für die Kollegen nichts getan, während die Arbeiter und ganz besonders die Arbeiterinnen reiche Gänge hatten. Also mehr Lohn müssen am Ende gewesen, anstatt der monatlichen Pfennige, die aus den Arbeitslohnungen aufgeführt sind. Alle Kollegen und Kolleginnen, die außerhalb der U. G. B. stehen, verurteilen die Forderung, die der Verbandstag vertritt, indem sie die letzte Unterstützung für alles Gehörliche unannehmlich macht. Die Kollegen und Kolleginnen, die sich bei allen Partei Angelegenheiten, immer wieder dagegen verwahren, ein, daß sie aus dem Kampf bei verschiedenen Parteien durch den Verbandstag durch ganz in der Hauptsache in Lösung und der Unterstützung wurden. Wir können den jungen und unbefangenen Kollegen nicht empfehlen, daß sie den Verbandstag die Quelle ihrer notwendigen Unterstützung beschauen. Wir schlagen der alten Partei haben zu beschließen, daß sie sich unter dem Namen und durch in gewissen politischen Gängen gestellt haben, auch fernere Unterstützung. Wir wissen genau, was uns in die Hände gefallt hat. Nicht Recht, über die Unterstützung, und wie die ungenügende „Arbeit“ helfen mögen. Wir wissen auch, daß wir aus dieser Hilfe der kapitalistischen Wirtschaft heraus müssen, vollständig auch nach, aber nur dem Zwecke folgen, durch den Staat, dem Staat der Unterstützung, wo für alle Arbeiter neben dem Staat vollständig Sorge von Reichsrat bis zum amtierenden Comité des Sozialismus besteht.

32. Berlin: Die höchste Gewerkschaftenleitung durchträgt die Delegierten, auf dem Verbandstag für die Durchführung der Parteipolitik, sowie für die Mitgliedschaften abzugeben.

33. Schillerbach: Der Verbandstag wolle beschließen, daß der Vorstandstag die Arbeit unterstützen, ein reifliches die Bedürfnisse der Arbeiter entgegen wie in der Arbeit vorzubereiten Schritte zu einem großen Selbstverwirklichungsverband zu veranlassen.

34. Schillerbach: Einseitige Schritte der Politik, hauptsächlich sind zu einem großen großen Selbstverwirklichungsverband zu veranlassen. (Nicht in den Selbstverwirklichungsverband und mit der Selbstverwirklichung aufrechterhalten werden. Der Verbandstag der Arbeiter Schritte sind es, wenn die Selbstverwirklichungsverband aufrechterhalten werden. Weiter wäre zu prüfen, ob nicht das ganze Reich in dieser Weise aufrechterhalten werden.)

#### d) Lehrlingsfragen:

35. Dresden: Der Vorstand wolle untergeordnet Schritte unternehmen, daß im Reichstag ein Gesetzgebungsantrag eingebracht wird, daß kein Lehrling einen Lehrling haben darf, wenn er nicht zugleich einen Gehilfen beschäftigt. Einen gewissen Gehalt soll bei drei Gehilfen.

36. Dresden: Der Verbandstag wolle beschließen: für die im Schuhgewerbe beschäftigten Lehrlinge einen Reichsratwerk einzurichten. Bei dem Hauptverband einen Reichsratwerk einzurichten, und daß er ausbauen des Lehrlings untergeordnet Gehalt mit Recht wird. Der Verbandstag wolle beschließen: Sollte der Reichsratwerk in der Reichsratwerk nicht einführbar sein, so ist ein kommunales Reichsratwerk für Schuhmacher, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für Lehrlinge untergeordnet untergeordnet in der Reichsratwerk im Reichsratwerk die beim ungenügenden Beschäftigten.

**III. Vorschläge auf Abänderung des Statuts:**

**1. Stuttgart: Dem § 2** folgende Fassung zu geben:

Zweck des Verbandes ist: Zusammenfassung aller in der Lederindustrie tätigen Arbeiter und Angestellten zu einer gemeinsamen, wirtschaftlichen Kampforganisation mit dem Ziele der Verbesserung des Sozialismus.

Die Erreichung dieses Zweckes erfolgt der Verband durch Erziehung und Aufklärung seiner Mitglieder in revolutionärem Sinne, Steigerung der moralischen und standesmäßigen Arbeiter im Gewerbe. Vorbereitung aller notwendigen Maßnahmen zur Durchföhrung der Abklopfung der kapitalistischen durch die sozialistische Produktionsweise. Bis zur endgültigen Befreiung der Herrschaft des Kapitals bildet der Verband die offizielle Vertretung aller Angehörigen der Lederindustrie. Ihm liegt ob: Zusammenschließung aller Branchen der Lederindustrie und des Handels. Verbot des freien Handels mit Leder. Einführung von revolutionären Vertretungsorganen. Diefelben haben das ausschließliche Vertretungsrecht: 1. Bei Festlegung von Lohn- und Arbeitsbedingungen. 2. Bei Einstellung und Entlassung von Arbeitern. 3. Die Überwachung der Produktion in allen Teilen des Betriebes (insbes. und auswärts). 4. Verwaltung der Produktionsmittel. Ferner verlangt der Verband: Kommunalisierung der Arbeit und Reparaturwerkstätten. Umwandlung der Gewerkschaften in ein Organ der organisierten Arbeiterkraft. Umwandlung der Berufsvereine in Selbstverwaltungskörper, welche von den Arbeitern gewählt und kontrolliert werden. Alle Unternehmungen bis auf die, welche zum Kampfe notwendig sind, wenn sie nicht sofort aufgehoben werden können, sind möglichst bis zum nächsten Verbandstage aufzugeben. Klärung der sozialen Demokratie in der Gewerkschaft.

**2. Wilmshausen: Zu § 2:**

Zweck des Verbandes. Der Verband hat auf dem Boden des revolutionären Klassenkampfes und hat als Zweck die Befreiung des Systems der Lohnarbeit durch Überwindung der produktivlos betriebenen Produktionsweise in die durch die Gesellschaft betriebene sozialistische Produktion. Zur Vorbereitung und Durchföhrung der Befreiung der Arbeiter und Arbeiterinnen verlangt der Verband: 1. Zusammenschließung aller Branchen der Lederindustrie und des Handels. 2. Verbot des freien Handels mit Leder. 3. Befreiung der Arbeiter, Angestellten, Unternehmender (Betriebsleiter) und des Staates an der Verwaltung der Organen bei völliger Wegnahme der Herrschaft. — Zur Vorbereitung und Durchföhrung der sozialistischen Produktion verlangt der Verband die Errichtung von Vertretungsorganen. Diefelben haben das ausschließliche Vertretungsrecht: 1. Bei Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. 2. Bei Einstellung und Entlassung von Arbeitern. 3. Die Überwachung der Produktion in allen Teilen des Betriebes (insbes. und auswärts). 4. Verwaltung der Produktionsmittel. Ferner verlangt der Verband: Kommunalisierung der Arbeit und Reparaturwerkstätten. Umwandlung der Gewerkschaften in ein Organ der organisierten Arbeiterkraft. Umwandlung der Berufsvereine in Selbstverwaltungskörper, welche von den Arbeitern gewählt und kontrolliert werden.

**3. Kassel: Zu § 4:** Umfassung der Mitglieder:

**4. Ziel:** Die soziale Revolution soll den Weg sein, um § 2 des Statuts umzusetzen bestreben zu tun.

**5. Bezirk 6: Zu § 8:** Mitglieder solcher Gewerkschaftenorganisationen, welche der Generalversammlung der Gewerkschaften angehörend sind, wenn diese Mitglieder zu dem § 8 § 1 bezüglichen Verbandsangelegenheiten, auch solche Mitglieder aus anderen Gewerkschaften, soweit sie mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind. Geschäftsstellen, Mitglieder der Gewerkschaften.

**7. Stuttgart: Die Beitragspflicht ist in allen Klassen gleich und beträgt 1,00 RM**

**8. Stuttgart: Zu § 8:** Es soll nur drei Beitragsklassen eingerichtet werden.

**9. Dresden:** Der Verband soll die Mitglieder, die den Verbandbeitrag nicht nach dem Alter, sondern nach Verdienst nach erheben wird.

**10. Gießen G.-H.:** Der Verband soll die Mitglieder, die die Beitragspflicht gleichmäßig auf alle drei Klassen verteilt wird.

**11. Bezirk 5: Folgende Erklärung wurde beschlossen:** Um die nötigen Mittel aufzubringen, ist die Kontrolle der Beiträge zu übernehmen, doch können Beiträge ausbezahlt werden, jedoch unter Voraussetzung der Kontrolle und Arbeitslosenversicherung.

**12. Bezirk 2: Zu § 1:** Der Verbandbeitrag hat mindestens einen jährlichen Einzahlungsbetrag der jeweiligen nächsten Ortskommission zu betragen. Der Einzahlungsbetrag des jeweiligen Ortskommissionäres hat der Generalversammlung auch die Verbandsbeiträge in entsprechender Weise zu ändern und den Zeitpunkt des Einzahlens dieser Beiträge festzusetzen.

**14. Bezirk 1: Beiträge:** 1. Klasse über 21 Jahre alt 4,00, 2. Klasse 18—21 Jahre alt 3,00, 3. Klasse 16—18 Jahre alt 2,00, 4. Klasse unter 16 Jahren und Lehrlinge 1,00 RM pro Woche. Die Beiträge können vom Vorstand bis nach der Bezahlung in seinem Verfall auch von den Gewerkschaften des nächsten Verbandstages in Bezug auf Höhe geändert werden. Die Beiträge sind möglichst den jeweiligen Ortskommissionären der männlichen Arbeiter in der nächsten Ortsklasse nach dem Reichsstatut für die Gewerkschaften zu zahlen.

...den. Die männlichen und weiblichen Mitglieder, die in der Gewerkschaft oder im Gewerkschaftsverband tätig sind, können, soweit der Vorstand unter dem Reichsstatut für die Gewerkschaften für männliche Arbeiter nach dem Reichsstatut für die Gewerkschaften steht, eine ihrem Alter entsprechende niedrigere Beitragsklasse angeben, jedoch nicht der vierten Klasse, die nur für Arbeiter unter 16 Jahren und Lehrlinge bestimmt ist.

**15. Bezirk Offenbach, Jahreshilfe Offenbach:** Zu § 11: Die Beitragsleistung beträgt in der 1. Klasse über 21 Jahre alte männliche Mitglieder 8,00, in der 2. Klasse über 21 Jahre alte weibliche Mitglieder und männliche Mitglieder von 18—21 Jahre 2,40, in der 3. Klasse über 18—21 Jahre alte weibliche Mitglieder und männliche Mitglieder von 16—18 Jahre 1,00, in der 4. Klasse Lehrlinge, männliche Mitglieder unter 16 Jahre und weibliche Mitglieder unter 18 Jahre 0,80 RM pro Woche. Weibliche Mitglieder sind berechtigt, in eine niedrigere Beitragsklasse überzutreten. Mitglieder, die wegen hohen Alters, Invalidität, oder aus sonstigen Gründen sich nicht mehr im Vollbesitz der Arbeitskraft befinden, können auf ihren Antrag bis in eine niedrigere, vom Vorstand anzugebende Beitragsklasse versetzt werden.

**16. Bezirk 8: Zu § 11:** Beitragsleistung. Der Verbandstag stellt folgende Beitragsklassen fest:

- 1. Klasse 1,00, 2. Klasse 2,00, 3. Klasse 2,50, 4. Klasse 3,00 RM.

**17. Zu § 11: Beiträge:** Über 21 Jahre 1. Klasse 1,40, über 16—21 Jahre 2. Klasse 1,00, über 16—18 Jahre 3. Klasse 0,70, unter 16 Jahre 4. Klasse 0,40 RM. Jedoch können Mitglieder in eine höhere Beitragsklasse eintreten.

**18. Burglindhöf: Die Beiträge betragen wöchentlich in der 1. Klasse 1,00, 2. Klasse 1,50, 3. Klasse 2,00, 4. Klasse 2,50, 5. Klasse 3,00 RM.** In der 1. Klasse können nur Jugendliche unter 16 Jahren betreten oder angehören.

**19. Rormannshöf: Die Beitragsleistung beträgt in der 1. Klasse für über 21 Jahre alte männliche Mitglieder 1,00, in der 2. Klasse für alle Mitglieder von 18—21 Jahre 1,20, in der 3. Klasse für alle Mitglieder von 16—18 Jahre 0,80, in der 4. Klasse für alle Mitglieder von 16—18 Jahre pro Woche. Die weiblichen Mitglieder über 21 Jahre müssen mindestens der 2. Klasse beitreten, können aber auch der 1. Klasse angehören.**

**20. Berlin: Zu § 11 § 1:** Die Beitragsleistung der Mitglieder ist es gestattet, dem Verbande eine Beitragsklasse niedriger als die eigene anzugeben.

**21. Bezirk 4: Zu § 11 § 2:** Folgende, welche selbstständig werden, oder eine andere Lohngebende Arbeit haben und aus dem Verbande trotzdem Mitglied des Verbandes bleiben wollen, können unter gewissen besonderen Umständen in eine höhere Klasse beitreten, da sie auch für Arbeiter, Lohn-, Gehalts-, Abfertigungs- und Pensionenberechtigung nicht in Betracht kommen.

**22. Weiden: Zu § 11 § 2:** Den Ortsvereinigungen ist es überlassen, in besonderen Fällen selbst zu entscheiden, wenn ein Mitglied aus Grund seines Alters dem ihm zuzurechnenden Lohn nicht entspricht, die Beiträge nach dem Gehalt, dem er verdient.

**23. Bezirk 1: Beitragsbefreiung:** § 11 bis 7 sind zu streichen und an dessen Stelle zu setzen: Von den Beiträgen befreit sind Mitglieder: 1. Während der Dauer der Unterbringung in einem Gefängnis, 2. Während der Dauer der Unterbringung in einem Krankenhaus, 3. Während der Dauer der Unterbringung in einem Sanatorium, 4. Während der Dauer der Unterbringung in einem Krankenhaus, 5. Während der Dauer der Unterbringung in einem Sanatorium, 6. Während der Dauer der Unterbringung in einem Krankenhaus, 7. Während der Dauer der Unterbringung in einem Sanatorium.

**24. Stuttgart: Zu § 7 § 1:** Mitglieder, welche in politischen oder juristischen Angelegenheiten tätig sind, sind von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn sie während der Unterbringung in einem Gefängnis, in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium sind und der Gehalt mindestens eine Woche und länger dauert.

**25. Bezirk 6: Zu § 11 § 2:** Beitragsfrei sind die Mitglieder während der Dauer von a) unfreiwilliger Krankheit, b) Arbeitsunfähigkeit bei vorübergehender oder dauernder Invalidität, c) Arbeitslosigkeit, sofern die entsprechende Kontrolle eingehalten wird.

**26. Gießen: Zu § 11 § 2:** Mitglieder, die durch eine Krankheit oder durch eine andere Lohngebende Arbeit von der Beitragspflicht ausgenommen sind, sind von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn sie während der Unterbringung in einem Gefängnis, in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium sind und der Gehalt mindestens eine Woche und länger dauert.

**27. Kassel: § 11 § 2: "Arbeiter" ist zu streichen.**  
**28. Stuttgart: Zu § 11 § 2:** Bei § 9 ist ein Zusatzwort einzufügen: "Arbeiter" voraus setzen, auf ihren Antrag und durch Zustimmung der Ortskommission, wenn sie vom Reichsstatut zum eigenen finanziellen Überleben, oder der Beitragsleistung befreit werden, bis sie wieder in ein Gewerkschaftsmitglied treten. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

**29. Stuttgart: Zu § 11 § 2:** Der Vorstand kann unter dem Vorbehalt der § 11 § 2 durch die allgemeine Mitgliedsversammlung, dem Vorschlag des Vorstandes, die Beiträge von Tag zu Tag zu ändern, wenn sie vom Reichsstatut zum eigenen finanziellen Überleben, oder der Beitragsleistung befreit werden, bis sie wieder in ein Gewerkschaftsmitglied treten. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

**30. Worms: Folgende: Sämtliche Unternehmungen sind mit Ausnahme der Straf- und Strafverfahrensunterstützung zu streichen. Die Straf- und Strafverfahrensunterstützung ist zu streichen.**

**31. Bezirk 5: § 9 § 1 a:** Die Strafen und Arbeitslosenunterstützung sind zusammengelegt zu einer Gewerkschaftenunterstützung.

**32. Bezirk 4:** Die Beiträge, Gewerkschaftenunterstützung und Strafverfahrensunterstützung sind den Mitgliedern nach zu erhöhen.

**33. Kassel-Beipzig, Wärsenwälder-Beipzig:** Neben der Beitragsleistung der Gewerkschaftenunterstützung ist die Unterhaltung aller anderen Unterstützungsleistungen auszuschließen.

**34. Bezirk 2: Zu § 11 § 2:** Die Straf- und Strafverfahrensunterstützung hat rund 60 Proz. des jeweiligen Mindestgewerkschaftenbeitrages der jeweiligen Ortsklasse zu betragen. Die Gewerkschaften der jeweiligen Ortsklasse hat der Vorstand auch die Straf- und Strafverfahrensunterstützung in entsprechender Weise zu ändern und den Zeitpunkt des Einzahlens dieser Beiträge festzusetzen.

**35. Stuttgart: Zu § 11 § 2:** Die Gewerkschaftenunterstützung hat 50 Proz. des Lohnes festzusetzen und die Beitragsleistung demnach zu erhöhen.

**37. Bezirk 1: Zu § 11 § 2:** Die Gewerkschaftenunterstützung beträgt pro Woche bei einer Mitgliedsdauer von 3—12 Monaten über 12 Monate

1. Klasse	60,00 RM	60,00 RM
2. Klasse	40,00 RM	60,00 RM
3. Klasse	80,00 RM	60,00 RM
4. Klasse	15,00 RM	30,00 RM

Die Gewerkschaftenunterstützung ist der jeweiligen Beitragsklasse (Klasse) anzupassen und soll pro Woche betragen bei einer Mitgliedsdauer von 3—12 Monaten den Lohnen und nach 12 Monaten den Lohnen Betrag des Beitrages in allen Klassen.

**38. Bezirk Offenbach, Jahreshilfe Offenbach:** Zu § 11 § 2: Die Gewerkschaftenunterstützung beträgt pro Woche bei einer Mitgliedsdauer von 3—12 Monaten über 12 Monate

1. Klasse	60,00 RM	70,00 RM
2. Klasse	51,00 RM	60,00 RM
3. Klasse	86,00 RM	60,00 RM
4. Klasse	14,00 RM	21,00 RM

Währendem wird für jedes Jahr unter 14 Jahren eine Zuschlagsunterstützung von mindestens 1,00 RM gewährt.

**39. Bezirk 5: Zu § 11 § 2:** Die Straf- und Strafverfahrensunterstützung beträgt pro Woche bei einer Mitgliedsdauer von 3—12 Monaten über 12 Monate

1. Klasse	65,00 RM	75,00 RM
2. Klasse	52,00 RM	60,00 RM
3. Klasse	82,00 RM	60,00 RM
4. Klasse	12,00 RM	21,00 RM

Kinder unter 14 Jahren bekommen Zuschläge für jedes Jahr, auch wenn das 14. Lebensjahr überschritten, eine Zuschlagsunterstützung von 1,00 RM pro Woche gewährt.

**40. Burglindhöf: Die Gewerkschaftenunterstützung beträgt wöchentlich bei einer Mitgliedsdauer von 3—12 Monaten 1—3 Jahren über 3 Jahre**

1. Klasse	20,00 RM	30,00 RM	35,00 RM
2. Klasse	40,00 RM	45,00 RM	50,00 RM
3. Klasse	60,00 RM	65,00 RM	70,00 RM
4. Klasse	70,00 RM	75,00 RM	80,00 RM
5. Klasse	80,00 RM	85,00 RM	90,00 RM

und für jedes Jahr unter 14 Jahren 1,00 RM.

**41. Bied: Zu § 11 § 2:** Der Verbandstag stellt die Höhe der Straf- und Strafverfahrensunterstützung fest. Die Höhe der Straf- und Strafverfahrensunterstützung ist in der Höhe der Beitragsleistung zu betragen. Die Höhe der Straf- und Strafverfahrensunterstützung ist in der Höhe der Beitragsleistung zu betragen.

**42. Bezirk 1: Zu § 11 § 2:** Die Gewerkschaftenunterstützung beträgt bei einer Mitgliedsdauer von einem Jahr

1. Klasse pro Tag	1,00 RM
2. Klasse pro Tag	2,00 RM
3. Klasse pro Tag	3,00 RM
4. Klasse pro Tag	1,00 RM

für die Mitgliedsdauer von 30 Tagen pro Unternehmungskategorie.

**44. Bezirk Offenbach, Jahreshilfe Offenbach:** Die Gewerkschaftenunterstützung beträgt:

1. Klasse Beitrag 1,00 RM pro Woche. Bei einer Mitgliedsdauer von	1—3 Jahren pro Tag 1,00 RM. für 24 Tage, 3—6 Jahren pro Tag 1,00 RM. für 24 Tage, über 6 Jahren pro Tag 1,00 RM. für 24 Tage.
2. Klasse Beitrag 2,00 RM pro Woche. Bei einer Mitgliedsdauer von	1—3 Jahren pro Tag 2,00 RM. für 24 Tage, 3—6 Jahren pro Tag 2,00 RM. für 24 Tage, über 6 Jahren pro Tag 2,00 RM. für 24 Tage.
3. Klasse Beitrag 3,00 RM pro Woche. Bei einer Mitgliedsdauer von	1—3 Jahren pro Tag 3,00 RM. für 24 Tage, 3—6 Jahren pro Tag 3,00 RM. für 24 Tage, über 6 Jahren pro Tag 3,00 RM. für 24 Tage.
4. Klasse Beitrag 4,00 RM pro Woche. Bei einer Mitgliedsdauer von	1—3 Jahren pro Tag 4,00 RM. für 24 Tage, 3—6 Jahren pro Tag 4,00 RM. für 24 Tage, über 6 Jahren pro Tag 4,00 RM. für 24 Tage.

**45. Burglindhöf: Zu § 11 § 2:** Gewerkschaftenunterstützung wird gewährt:

1. Klasse. Nach einer Mitgliedsdauer von	1—3 Jahren 1,00 RM pro Tag für 24 Tage.
--	---





und Klassen von Unterstützungsmehrheit. Dieser Weg ist fast die gesamte deutsche Arbeiterbewegung gegangen. Wenn man darauf nicht achtet, muß man sich in Betracht ziehen, daß dieser Weg nicht gegangen wurde, weil man den Klassenkampfstandpunkt aufgeben wollte, sondern, weil hier die Verhältnisse auch stärker waren wie die Menschen. Obwohl gegeben werden muß, daß ein großer Teil der deutschen Gewerkschaftsführer in der Überbrückung der Klassengegensätze ihre heiligste Aufgabe ersehen, sie sind heute gewollt oder ungewollt konterrevolutionär. Immerhin haben auch die Arbeiter auf den Verbandstagen diesen Weg eingeschlagen. In der letzten Zeit müssen wir dazu gehen, die Unterstellungen wieder abzubauen, um dem Verbandstagen Grundraster wieder zurück zu geben. Unterstellungen brauchen wir, alle können wir nicht abbauen, es müssen deshalb die einzelnen Unterstellungen auf ihren Kampfcharakter untersucht werden. Streit, Wasserregulierung, Reise- und auch die Vermögensunterstützung, weil letztere von gemeinsamer Kollegen bezogen wird, müssen bleiben und auf Kosten der anderen Unterstellungen ausgebaut werden. Bei den anderen Zweigen muß der ganze, mindestens aber der teilweise Abbau in Betracht gezogen werden.

Der Streik ist heute mehr denn je ein notwendiger Bedarfsartikel geworden, besonders bei der armen Bevölkerung. Die Profitgier des Kapitals macht aber aus dem wenigen Leder, das vorhanden ist, Auguststiefel für die Schmarotzerpflanzen der Schieber und Schleichhändler. Wenn die Arbeiterklasse wiederum die politische Macht allein in ihren Händen hat, ein zweites Mal wird sie wohl nicht so dumm sein, dieselbe ohne Durchsetzung ihrer notwendigen Forderungen herauszugeben, dann ist die Heberführung der gesamten Arbeiter- und Schuhindustrie eine der ersten Notwendigkeiten. Dieser Notwendigkeit entsprechend muß der Verbandstag die Organisation der Betriebsräte, als Vertrauensorgane der Arbeiter und Angestellten, zu wahrhaft revolutionären Instrumenten ausbauen und bereits Verbindungswege suchen mit den Rohproduktion herstellenden Gewerkschaften. Wie überhaupt den Betriebsräten und ihren Funktionen in der kapitalistischen und sozialistischen Produktionsform größte Aufmerksamkeit zugewendet werden muß. Sie ist eine der bedeutungsvollsten Fragen, die auf dem Verbandstage zur Sprache kommt.

Wie schon von vornherein betont, befinden wir uns heute in der sozialen Revolution, in dem Ringen der Klasse gegen Klasse um die Herrschaft über die Produktionsmittel. Diesem Kampfe müssen wir alle Möglichkeiten der freien Entfaltung geben, alles muß aus dem Wege geräumt werden, was denkeben auch nur im geringsten hemmen oder bei den Kollegen der Glaube von einem Hineinrutschen in den „Junkfunktions“ ermeden könnte. Deshalb müssen auf dem Verbandstage auch die Arbeitsgemeinschaften, jene opportunistischen Gebilde, fallen. Der Verbandstag darf auch nicht den Schein erwecken, als ob er mit dieser kapitalistischen Gesellschaft etwas gemein hätte. Seine Wege dürfen nur von dem Gesichtspunkte der Arbeiter als Klasse, von der die Schuhmacher ein Teil sind, gegeben werden.

Die Niederrückung des Kapitals und die Ausrichtung der proletarischen Herrschaft ist nicht nur eine national begrenzte. Die Revolution wird eine weltumspannende sein, so gut wie der Krieg ein Weltkrieg war, weil beide in den gleichen Triebkräften wurzeln, nämlich in den wirtschaftlichen Bedingungen der vom Kapital beherrschten Welt. Deutschland ist bereits in den revolutionären Prozeß hineingezogen und die Wege, die die deutsche Arbeiterklasse zu ihrer Befreiung einschlägt, werden ein Beudatum sein für die Arbeiter der anderen Länder. So wie die deutsche Gewerkschaftsbewegung sich in den Dienst der revolutionären Arbeiter stellt, mitkämpfen und -streiten, mitorganisieren und -aufbauen hilft, so wird es ein Kampfen sein für unsere Brüder jenseits der Grenzen. In diesem Sinne, Kollegen, arbeitet auf dem Verbandstage, zeigt, daß in seinen Verhandlungen sich der lebendige Urquell des proletarischen Kampfes wieder spiegelt.

## Bericht von der Bezirkskonferenz in Nürnberg. (1. Bezirk).

Unter dem Einfluß der politischen Wirren und Betriebsbedingungen fand am 14. März in Nürnberg die Bezirkskonferenz für Bayern statt. Vertreten waren: Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Burgundland, Gengenbach, Gießhübel, Herzogenaurach, Hof, Jagdstraße, Kempten, Kronach, Mering, Pfrungen, Rella, Nürnberg, Reichel, Regensburg, Reichen, Scheinfeld, Straubing und Weidach, zusammen 21 Orts-

mit 36 Delegierten. Die Tagungsbeschlüsse waren durch drei Mitglieder vertreten und vom Vorstand von Kollege Simon auf einen langen Proseß zur Beschäftigung ausgearbeitet. Nicht vertreten waren 13 Orts, meistens kleinere Industriestellen; aber auch Orte mit nicht unbedeutender Industrie.

Zu Besprechungen wurden die Kollegen Hiltmann, Hejzelschäfer und Dietel-Burgstahl bestimmt. In dem Geschäfts- und Geschäftsbericht, der den Kollegen Simon vorher gedruckt zugewandt war, gab Kollege Hiltmann in ausführlichen Worten einen eingehenden Bericht über den Verlauf der Arbeit.

Der Bericht umfaßt folgende Punkte: Wir stehen jetzt in einer schwierigen Lage. Diese Schwierigkeiten sind in Bezug auf Lebenshaltung, insbesondere die der Arbeiterklasse, schlimmer als der Krieg selbst. Das Finanzkatastrophen der Schuhindustrie wurde im August 1919 aufgehoben. Gleichzeitig damit trat eine wilde Preissteigerung des Lebens ein, die selbst heute noch anhält. Die Geldkrise hat sich immer tiefer und tiefer in die Wirtschaft eingegraben. Die gewerkschaftlichen Organisationen, die mit Ende des Jahres 1916 ihren Höhepunkt erreicht hatten, nahmen seit Anfang des Jahres einen nie dagewesenen Rückgang. Durch die Preissteigerung der Lebenshaltung wurde auch die Lohnbewegung eine größere Unbeständigkeit an. In den meisten Orten rührten sich die Schuhmachergewerkschaften, um durch Tarifverträge ihr Existenzminimum zu sichern. Die politischen Schwierigkeiten der letzten Jahre sind hierdurch nicht im geringsten gelindert worden. Die Arbeiterklasse hat sich trotz der Notlage durch die Revolutionierung der Schuhindustrie haben wir ja seit Mai 1918 einen Tarifvertrag. Die Erneuerung desselben steht bevor.

Eine besondere Bedeutung muß jedoch unserer Organisation dem Behringensystem im Handwerk zugesprochen werden. Das Behringensystem gebietet durch Gesetzgebung neue Regeln. Es wird aber unsere Aufgabe sein, durch einen Tarifvertrag auch das Behringensystem in gewissen Grenzen zu sichern.

In Bezug auf Organisation wurde ausgeführt:

Die Umwandlung zur besseren Organisation der Arbeiter, der sich 1917 bemerkbar gemacht hat, nahm auch 1918 einen Fortschritt. Durch die Umwandlung wurde diese Bewegung durch die politischen Umwälzungen und außerdem durch die immer lebhafter werdende Wirtschaft. Dabei konnte die gewerkschaftliche Bewegung nicht immer voll ausgenutzt werden, da die Orte 1918 auch die Vertrauensorgane der Schuhindustrie Nürnberg-Stadt vom Bezirksleiter mit erledigt werden mußten. Obwohl die Tätigkeit, die der Reichsleiter für die Schuhindustrie verrichtet hat, schon immer die Organisation durch die lebhaften Betriebsvereinigungen, wo Bayern besonders bemerkbar zu sein hat. Trotz alledem ist das Ergebnis in Bezug auf die Mitgliederzahl ein günstiges zu nennen. In der Industrie auch nur noch wenig zu sehen, so aber doch im Handwerk. Hier liegt noch ein ausgedehntes Feld zur Bearbeitung vor. Es müssen in gewissen Grenzen Betriebsvereinigungen errichtet werden, um auch eine engere Bindung der Kollegen untereinander herbeizuführen. Die Industriellen müssen im allgemeinen auch einen höheren Beitrag leisten, um für organisatorische Zwecke immer etwas Mittel zur Verfügung zu haben.

Die Mitgliederzahl betrug am 31. 12. 1918 2039, am 31. 12. 1919 waren es 9159. Das ist ein Mehr von 7120.

Am Gegenstand zum vorigen Bericht ist diesmal ein Bericht an Mitglieder zu versenden und zwar in einer Höhe wie im vorigen. 22 Mitglieder wurden neu aufgenommen, darunter drei, die wir früher gemeldet hatten, jedoch haben. Im ganzen zählt der Bezirk jetzt 36 Industriellen und 9 Einzelmitglieder. Die Arbeiter in der Schuhindustrie sind, mit Ausnahme von wenigen Orten, mit 100 Prozent der Mitglieder organisiert. Das Handwerk hingegen ist noch nicht voll erfasst. Die Kollegen im Handwerk ebenfalls regt es am liebsten die Organisation herbeizuführen.

Auf Grund einer Umfrage Dezember 1919 aufgenommenen Statistik waren im Bezirk Bayern einschließlich der Fernarbeiter in der Schuhindustrie beschäftigt 7012 Arbeiter, davon 7054 organisiert oder 80 Prozent; im Handwerk beschäftigt 2247, davon 1195 organisiert oder 53 Prozent, zusammen 10 259 Arbeiter, davon 8253 organisiert oder 80 Prozent. Nach dem Stand der Mitgliederzahl am 31. Dezember 1919 waren 9159 Arbeiter organisiert, das sind gegenüber der Gesamtzahl der Beschäftigten mit 10 259 = 89 Prozent. Außerdem wurde in der Statistik festgestellt, daß im Bezirk 733 Betriebe im Handwerk vorhanden sind. Das ist im Verhältnis von 2347 Betrieben eine erfreulich hohe Zahl. In manchen Orten ist sogar die Zahl der Betriebe weit höher als die der Beschäftigten.

Wirtschaftliche Bewegungen.

Bevor wir keinen Tarifvertrag für die Schuhindustrie hatten, gab es immer noch einen Teil von Kollegen, die der Meinung waren, daß durch den Abschluß eines solchen Vertrages das Gewerkschaftsleben erlahmen würde. Diese Kollegen werden wohl durch das jetzt dreijährige Bestehen des Reichsvertrages für die Schuhindustrie (Währungs- und Tarifvertrag) eines besseren belehrt werden sein. Jetzt ist auch die Auffassung der Kollegen an einzelnen Orten, daß sie ohne Reichsvertragsvertrag mit den Lohnverhältnissen schlechter dastünden, gekommen. Unter jenseits noch gültiger Reichsvertragsvertrag für die Schuhindustrie hat dadurch, daß er nur ein Mindestmaß vorsieht, so viel Bewegungsfreiheit gegeben, daß die Kollegen in den einzelnen Orten und Betrieben sich selbst beständig streiten. Der Vertrag hat aber die Bildung gestillt, daß Streiks nur noch selten vorkommen. So haben wir durch den Reichsvertrag nur zwei Streiks zu ver-

zeichnen, und zwar betreffen dieselben die Schuhindustrie bei den Beschäftigten in Nürnberg und die Arbeiter derselben in Herzogenaurach im Sommer 1919. An beiden Orten handelte es sich um die Lohnbewegung und Grund des Tarifvertrages. Der erste Streik währte einen und der zweite zwei Tage und wurden beide zugunsten der Arbeiter beendet. Außerdem hat es am Schluss des Jahres 1919 noch zu einer kleinen Streikbewegung in Nürnberg, die über Gehälter keine Lohnforderung ausbrachte. Diese Streikbewegungen mußten sich aber die Umwandlung der Betriebe leisten, daß die Entlohnung ohne Kündigung gesetzlich sei und die „wöchentlichen“ Gehaltsverträge müssen nicht nur den Gehältern die drei Tarifverträge befolgen, sondern durch Gehaltsprüfung wurde auch ein neuer Tarifvertrag mit erhöhten Löhnen und Beschäftigung von Firmen festgelegt. Die Schuhmachergewerkschaften haben aber die Zeit, in der sie leben, nicht voll genutzt und die Gehälter können hieraus ersehen, wie notwendig es ist, daß sie sich organisieren. Allgemeine Bewegungen haben, abgesehen von dem Abschluß des Reichsvertrages für die Schuhindustrie, im Handwerk statt: in Nürnberg, Bamberg, Bayreuth, Gengenbach, Kempten, Kronach, Mering, Pfrungen, Rella, Reichel, Regensburg, Reichen, Scheinfeld, Straubing, Weidach, zusammen von Bayern, Hof und Reichel mußte überall der Gehaltsvergleich in Nürnberg geschlossen werden. In allen Orten formten Tarifverträge abgeschlossen werden. Mit diesen Verhandlungen haben alle diese Bewegungen 1919 ein Ende genommen, sondern mehrere Male haben diese Bewegungen an den Orten statt und zwar meistens der spezialisierten Preissteigerung des Lebensbedarfs.

Die bedeutendste Bewegung war die zum Abschluß des Reichsvertrages für die Schuhindustrie im Anfang des Jahres 1918. Der Tarifvertrag wurde, wie wohl schon ein ausführlicher Bericht, in kurzer Zeit fertiggestellt. Wenn man aber ein Jahr zuvor in Kraft getretene Reichsvertragsvertrag ein in sich abschließender Vertrag war, der den Gehältern für ein Jahr einen Zuschlag von 10 Prozent im Vergleich zum alten Tarifvertrag brachte. Der Reichsvertragsvertrag ist ein Minimumforderungen und einen progressiven Zuschlag für die Tarifarbeiten vor. Die Festlegung der Tarifhöhe für jede einzelne Arbeit ist den einzelnen Betrieben vorbehalten. Da in der Schuhindustrie aber mindestens drei Stufen aller Arbeit in Arbeit ausgeführt wird, ist die Arbeit nicht beständig, welche enorme Arbeit die Umwandlung der Arbeit vorzubereiten. Dazu kommt es bei den Umrechnungen zu manchen Differenzen. Auch die Auslegung der verschiedenen Vertragsbestimmungen führen zu manchen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Deshalb ist immer mehr in die Höhe gehenden Vertretung der Lebenshaltung wurden im Zeitraum von 11 1/2 Jahren drei Tarifverträge zum Tarifvertrag mit den Arbeitgebern vereinbart. Es ist ersichtlich, daß dadurch der Vertrag in seiner Fassung immer komplizierter und größer wird. Hinzu kommt, daß einzelne Fabrikanlagen auch vorhanden, den Vertrag mit allen Mitteln zu umgehen. Es dürfte wohl kaum eine Fabrik geben, in der nicht aus dem einen oder anderen Grunde Differenzen entstanden wären; so in manchen Fabriken ist man aus den Differenzen überhaupt nicht herausgekommen.

Bei einer Erkundung der gewerkschaftlichen Bewegung war wenig nichts zu entdecken; im Gegenteil, es zeigte die Arbeiter ein recht gutes Interesse und wurden an manchen Orten aus ihrem Gehalte aufgefordert. So verurteilte der Reichsvertrag dem Reichsleiter eine enorme Arbeit, um denselben überall zur Durchsetzung zu bringen. Nicht immer gelang es, auch politische Verhandlungen die Differenzen zu beseitigen und müssen die verschiedenen Schlichtungsorgane in Anspruch genommen werden; so bei Gengenbach in Nürnberg. Beteiligte fremdsprachige Schuhfabriken in Nürnberg, Reichelmann in Nürnberg, Bayerische Schuhfabriken in Schweinfurt, Müller in Pfrungen, Pils, Pfrungen und Pfrungen, Schornack und Weimann, sowie Weimann in Burgundland, Reichelmann in Gießhübel und Louis Grotzer in Gengenbach. Im letzteren Falle mußte auch die Justizministerkommission mitwirken. In allen Fällen wurde zu Gunsten der Arbeiter entschieden. Nur in einem Falle wurde vor der Entscheidung die Klage zurückgezogen. Nicht unbedeutende Summen an Löhnen konnten bei der Durchsetzung des Reichsvertrages den Arbeitern zugesichert werden. So hatten z. B. die Burgundländer Fabrikanten an ihr 700 Arbeiter etwa 1/3 Million Mark nachgezahlt, Reichelmann in Gießhübel hatte mehrere Male nachgezahlt, zuletzt noch rund 10 000 Mark. Auch die Bayerischen Schuhfabriken in Schweinfurt, sowie Grotzer in Nürnberg, haben ihren Arbeitern mehrere tausend Mark an Lohn nachgezahlt; bezüglich auch die anderen Betriebe. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß der Reichsvertrag den Arbeitnehmern, zum besonders in den kleineren Orten, bedeutende Vorteile gebracht hat. Die Schuhindustrie steht heute in Bezug auf Lohn nicht mehr an letzter Stelle. Staatlich erstellt wurden zwei Streiks, eine Preissteigerung, 28 allgemeine Bewegungen und 65 partielle Bewegungen. Allgemein gefühl es uns recht, daß, auch im Handwerk eine allgemeine Bewegung im Arbeitsverhältnis herbeizuführen.

Veranstaltungen, Sitzungen und Verhandlungen im Jahre 1919. Sitzungen wurden 5 vorgenommen. 200 Sitzungen waren 511 und Sitzungen 648 zu verzeichnen. Der Reichsvertragsvertrag mit 5661,76 Mark in Eisenwaren und Löhnen.

In der oben angeführten Tages Debatte, in der wir die Delegierten über Reichel gehen, beteiligten sich die Be-





# Die Sozialistische Betriebsrat in Bismarck

Die Sozialistische Betriebsrat in Bismarck ist ein Zusammenschluss von Arbeitern, die sich für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen einsetzen. Sie haben sich für die Einführung von Sozialleistungen, wie Krankengeld und Altersrenten, eingesetzt. Die Betriebsrat hat auch die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten. Sie haben sich für die Einführung von Sozialleistungen, wie Krankengeld und Altersrenten, eingesetzt. Die Betriebsrat hat auch die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten.

Die Sozialistische Betriebsrat in Bismarck ist ein Zusammenschluss von Arbeitern, die sich für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen einsetzen. Sie haben sich für die Einführung von Sozialleistungen, wie Krankengeld und Altersrenten, eingesetzt. Die Betriebsrat hat auch die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten. Sie haben sich für die Einführung von Sozialleistungen, wie Krankengeld und Altersrenten, eingesetzt. Die Betriebsrat hat auch die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten.

Die Sozialistische Betriebsrat in Bismarck ist ein Zusammenschluss von Arbeitern, die sich für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen einsetzen. Sie haben sich für die Einführung von Sozialleistungen, wie Krankengeld und Altersrenten, eingesetzt. Die Betriebsrat hat auch die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten. Sie haben sich für die Einführung von Sozialleistungen, wie Krankengeld und Altersrenten, eingesetzt. Die Betriebsrat hat auch die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten.

Die Sozialistische Betriebsrat in Bismarck ist ein Zusammenschluss von Arbeitern, die sich für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen einsetzen. Sie haben sich für die Einführung von Sozialleistungen, wie Krankengeld und Altersrenten, eingesetzt. Die Betriebsrat hat auch die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten. Sie haben sich für die Einführung von Sozialleistungen, wie Krankengeld und Altersrenten, eingesetzt. Die Betriebsrat hat auch die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten.

gen, die zwischen den 3 Arbeiterorganisationen — nach dem Willen des Arbeiterrates (Gründungs) — und den anderen 3 Arbeiterorganisationen abgehandelt wurden, am 1. Juli 1919 mit dem Einverständnis (Gründungs) die Betriebsrat gebildet wurde. Der mit Wirkung vom 27. September 1919 der Betriebsrat auf 40 Mitglieder für die Betriebsrat die Betriebsrat wurde auf 40 Mitglieder und der Betriebsrat ebenfalls auf 40 Mitglieder, also zusammen 80 Mitglieder. Die Betriebsrat wurde auf 40 Mitglieder und für die Betriebsrat die Betriebsrat wurde auf 40 Mitglieder und der Betriebsrat ebenfalls auf 40 Mitglieder, also zusammen 80 Mitglieder.

Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat.

Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat.

Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat.

Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat.

Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat.

Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat.

Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat.

Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat. Die Betriebsrat wurde am 31. Oktober 1919 nach einer Durchsicht des ersten Betriebsrat.



Arbeitstreue... 18 550,00 RM; die Bilanz der Lohnverträge beträgt 17 021,88 RM. An Beiträgen gingen ein 11 404,80 RM. Ein Guthaben wurden ausgesetzt 6710,- RM. Das Lohnvertragskonto beträgt: Lohnverträge 5557,22 RM, Lohnverträge 66 709,88 RM, Lohnverträge 64 099,25 RM, insgesamt 136 366,40 RM. Mitgliederzahlungen haben 20 fast, öffentliche Besprechungen 20, Besprechungsleistungen 14, Festbesprechungen 70 und Besprechungsleistungen 7, zusammen 145 Besprechungen. Sitzungen der Lohnverträge haben 20 fast. Differenzbesprechungen 4, Lohnverträge 2, sonstige Sitzungen und Besprechungen 27, zusammen 51 Sitzungen. Zur Schlichtung von Lohn- und sonstigen Differenzen haben außerdem diese Verhandlungen der Funktionäre und den Beiratsmitgliedern statt. Die Zahl dieser Verhandlungen ist 214 Fälle.

### Protokoll

Über die Sitzung der Schlichtungskommission der Schuhfabrik des Ueberwachungsamtes, Bezirk 7, Stuttgart, am Freitag, den 12. Februar 1920. Anwesend: Amrichter Krauß, Vorsitzender, die Herren Bild, Epich, Stuttgart, Albert Weber, Heilbronn, Dr. Hoffner, Stuttgart als Arbeitgeber, die Herren Philipp Wittlich, Gammstatt, August Steiner, Gammstatt, Hugo Huber, Luttlingen als Arbeitnehmersprecher. In der Lohnvertragsfrage des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands, Bezirk 2, City Stuttgart, gegen die Firma Karl Seher u. Söhne, Risch-Schulzfabrik in Rünzelsau, erschienen für den Zentralverband Herr Dr. Stuttgart, für die Besagte der Zeilhaber Herr Seher.

### Mitteilungen

1. Die Firma anerkennt den Reichsarbeitsvertrag für Jüdischwert in der Fassung vom 21. Oktober 1919, samt Nachtragsvereinbarung vom 23. Januar 1920, das Lohnvertragskonto mit Ortsklasse 5.
2. Demnach bezahlt die Firma ihren Arbeitern Rolle und Janzen vom Tag ihres Eintritts in den Betrieb ab nach § 7 des Lohnvertrages für jedes erwerbsfähige Kind unter 15 Jahren wöchentlich eine Zulage von 1 Mark nach.
3. Die Firma bezahlt ihren Arbeiter Janzen für die Zeit von der neunten Arbeitswoche ab den Unterschied zwischen dem tatsächlich ausbezahlten Lohnvertragskonto und dem jeweiligen tariflichen Mindestlohn nach.
4. Dem Arbeiter Rolle wird von jetzt ab der tarifliche Mindestlohn bezahlt. Die Firma wird ihn mit demselben Lohn weiter beschäftigen. Rolle verzichtet hingegen auf Nachzahlung des Lohnvertrages für die zurückliegende Zeit.
5. Die Zahlung aller Löhne und aller Zulagen wird künftig am Donnerstag oder Freitag stattfinden.
6. Die Firma anerkennt den Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands als Vertretung ihrer organisierten Arbeiterschaft und wird künftig einen Vertreter dieses Verbandes in Sachen des Reichsarbeitsvertrages für Jüdischwert nicht mehr abweisen. Wenn der Zeilhaber Herr Seher aus persönlichen Gründen mit Herrn Dr. vom Zentralverband nicht zu verhandeln wünscht, so hat die Firma zu Verhandlungen mit Herrn Dr. Seher jährlich einen anderen Vertreter zu bestellen.

7. Die Firma übernimmt die Kosten des Verfahrens. Der Vorsitzende: Epich, Dr. Hoffner, Weber, Wittlich, Steiner, Huber.

Der Verhandlungsleiter: Krauß, Amrichter. Anmerkung: Wie aus obiger Niederschrift hervorgeht, hat es Herr Heinrich Seher abgelehnt, mit dem Kollegen Dr. in bezug der Lohnvertragsfrage zu verhandeln, und zwar, wie Herr Seher bei der Verhandlung vor der Schlichtungskommission nochmals besonders betonte, aus persönlichen Gründen. Weshalb diese persönlichen Gründe sind, geht daraus hervor, daß Herr Seher nichts anderes vorzubringen wollte, als es sei ihm von einem anderen Herrn aus Rünzelsau (Herrn Bauer) gesagt worden, daß er habe als Vorsitzender des Rünzelsauer Arbeiterrates dem Rächmarisch aus dem Felde die Ränne "versteht". Wer laßt das? Es steht doch sehr klar danach anzusehen, daß Herr Seher in Ermangelung eines anderen Grundes diesen "Grund" nur vorgibt, um damit zu bezwecken, nicht verhandeln zu müssen und die Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages nicht reflexlos einhalten zu brauchen.

### Aus unserem Veruf.

Landesrat für die jüdische Schuhmachervereinigung. Zwischen dem jüdischen Schuhmacher-Vereinigungsverband und anderen Zentralverbänden haben in Dresden Verhandlungen stattgefunden, welche die Schaffung eines Landesrates. Sächsisch wird in vier Bezirken eingerichtet werden. Die Verhandlungen in Dresden haben am 1. März 1920 stattgefunden. Die Verhandlungen in Dresden haben am 1. März 1920 stattgefunden. Die Verhandlungen in Dresden haben am 1. März 1920 stattgefunden.

1920. Die ersten vier Bezirksgruppen... Die Verhandlungen in Dresden haben am 1. März 1920 stattgefunden. Die Verhandlungen in Dresden haben am 1. März 1920 stattgefunden. Die Verhandlungen in Dresden haben am 1. März 1920 stattgefunden.

Auf Grund des § 6, Ziff. 1 des Statuts wurde nach folgenden Beschlüssen die Einführung bzw. Erhöhung von Lohnbeiträgen genehmigt: Chemnitz vom 1. Mai ab die Erhöhung des Lohnbeitrags von 10 Pfg. auf 30 Pfg. pro Woche und Mitglied. Hannover von der 15. Beitragswoche ab die Erhöhung des Lohnbeitrags von 15 Pfg. auf 30 Pfg. pro Woche und Mitglied. Kitzbühel a. N. vom 1. April ab die Einführung eines Lohnbeitrags von 20 Pfg. pro Woche und Mitglied. Lübeck vom 1. April ab die Erhöhung des Lohnbeitrags von 20 Pfg. auf 30 Pfg. pro Woche und Mitglied. Nürnberg vom 1. April ab die Erhöhung des Lohnbeitrags von 5 Pfg. auf 10 Pfg. pro Woche und Mitglied. Die Mitglieder gemannter Bezirksstellen werden sich darauf aufmerksam, daß die Rückzahlung dieser Extrasteuer die Folgen des § 9 a. a nach sich zieht. Rürnberg, den 3. April 1920. Der Vorstand.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen. Seite 1. S. Risch, Hallmann, 1. Bez. (Berl. Schützenstr. 2, Bez. H. Jürgen, 3. Bez. Sächsische Fußballspieler sind zu wählen am Risch, Hallmann, Weststraße. Unterstützung gibt Herr Schützenstr. 10 I, mittags von 12-1 Uhr, aus.

- ### Veranstaltungs-Kalender.
- | Ort        | Tag                     | Uhrzeit   |
|------------|-------------------------|---|
| Dresden    | Montag, den 12. April   | abends 7 1/2 Uhr im Lokal Bild, West, Bismarckstr., Ottowal 17.           |
| Düsseldorf | Dienstag, den 13. April | abends 8 Uhr im "Volkshaus".  |
| Hannover   | Montag, den 12. April   | abends 7 Uhr, Veranstaltung im Lokal "Volkshaus", Gartenstraße.           |
| Guben      | Montag, den 12. April   | abends 7 1/2 Uhr in der "Reichshalle".                                    |
| Leipzig    | Montag, den 12. April   | abends 8 Uhr im Lokal "Volkshaus".  |
| Hannover   | Montag, den 12. April   | abends 7 Uhr im Lokalen des "Gewerkschaftsvereins", Eingang durch Hofweg. |
| Hildesheim | Montag, den 12. April   | abends 8 1/2 Uhr im "Volkshaus" zum langen Hause.                         |
| Kassel     | Montag, den 12. April   | abends 8 Uhr im Restaurant "Zum Schützenhaus".                            |
| Leipzig    | Freitag, den 15. April  | abends 8 Uhr im "Hyperion Restaurant", Hauptstr.                          |
| Lübeck     | Dienstag, den 13. April | abends 8 Uhr im "Volkshaus", Schützenstr. 10-12, Zimmer Nr. 4.            |
| Gera       | Montag, den 12. April   | abends 7 Uhr in der "Halle".  |
| Stuttgart  | Montag, den 12. April   | abends 8 Uhr im Restaurant "Volkshaus".                                   |
| Stuttgart  | Montag, den 12. April   | abends 8 1/2 Uhr im Restaurant "Volkshaus".                               |
| Sachsen    | Freitag, den 15. April  | abends 7 1/2 Uhr im "Volkshaus", zum goldenen Helm.                       |

### Mitteilungen.

Berlin. Der Streik der Firma Gauder u. Co. ist beendet. Der Betrieb ist gesperrt. Gießen. Die Zentrale Gießen befindet sich in einer Lohnbewegung. Zugung ist streng fernzuhalten. Halle. Die Schuhmachervereinigung von Halle befindet sich in einer Lohnbewegung. Zugung ist streng fernzuhalten. Leipzig. Die Zentrale Leipzig befindet sich in einer Lohnbewegung. Zugung ist streng fernzuhalten. Rürnberg. Die Zentrale Rürnberg befindet sich in einer Lohnbewegung. Zugung ist streng fernzuhalten.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Wir werden unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Wochen von 29. März bis 10. April der 14. und 15. Wochenbeitrag fällig ist. Lohnvertragsleistungen. Jede Beitragsliste, in welcher Fabrikant sind, erfüllt diese Woche einen Berichtbogen zugewandt zur Berichterstattung über die Durchführung der Lohnvertragsleistungen vom 22. Januar

### Inhaltsverzeichnis.

Umsätze zum Vorabend in Leipzig. — Vom kommenden Verbandstage. — Bericht von der Bezirkskonferenz in Rürnberg. (1. Bezirk). — Bezirkskonferenz des 2. Bezirks. — Bezirkskonferenz des 4. Bezirks. — Die Zentrale Dresden im Jahre 1919. — Protokoll. — Aus unserem Veruf. — Mitteilungen. — Verhandlungsberichte. — Verhandlungs-Kalender. — Schluß und Bilanz pro 4. Quartal 1919.

### Zugung fernhalten

Nach der Schlichtung ist der Lohnvertrag mit Seher-Schulzfabrik fernzuhalten. In einer ganzen Anzahl von Orten haben die Arbeiter die anderen in Lohnbewegung, denen die Unternehmern sich nicht ergeben. Man muß wissen, daß die Arbeiter der Gewerkschaft die Lohnverträge fernzuhalten. In manchen Fällen ist es notwendig, die drei Kreislager Schlichter-Ten geben. Bei der großen Lohnvertragsdifferenz zwischen der Partei und dem Franken arbeiten in Schlichter als die einseitigen Arbeiterkraft. Kommen aber bei der Lohnvertragsdifferenz des Prozents im Wert und bedeutend höher als die Lohnvertragsdifferenz. Es ist zu prüfen, ob die Lohnvertragsdifferenz jeder Lohnvertragsdifferenz von den ausstehenden Rechnungen zu zahlen und bis auf weiteres der Lohnvertragsdifferenz fernzuhalten.

# An die Delegierten des Verbandstages.

Infolge Versperrung des „Volkshauses“ in Leipzig ist es unmöglich, den Verbandstag in Leipzig abzuhalten. Laut Beschluss des Zentralvorstandes findet derselbe am 26. April in Nürnberg statt. Die Delegierten werden aufgefordert die Wohnungsbestellung und sonstige Wünsche sofort an S. Bertschold, Nürnberg, Zahnstraße 14 einzureichen.

## Abschluss und Bilanz pro 4. Quartal 1919.

### Abschluss pro 4. Quartal 1919.

Gesamt-Einnahmen . . . . .	RM 675.84,06	Bestand der Hauptkasse vom 3. Quartal 1919 . . . . .	RM 194.182,51
Gesamt-Ausgaben . . . . .	257.818,46	Bilanz der Hauptkasse vom 4. Quartal 1919 . . . . .	417.856,50
		Bestand der Hauptkasse für das 4. Quartal 1919: RM 286.219,01	
			RM 286.219,01

### Einnahmen.

	Deupfl. RM	Kapitale RM	Gesamt RM
Der Bestand der Hauptkasse pro 3. Quartal 1919 . . . . .	194.182,51	194.182,51	388.365,02
„Aufnahmegeldern . . . . .	5,00	696,00	701,00
„Beiträgen 1. Klasse . . . . .	40,50	195,90	236,40
„ 2. Klasse . . . . .	44,00	215,60	259,60
„ 3. Klasse . . . . .	48,00	201,25,40	249,25,40
„Zinsen aus belegten Kapitalen . . . . .	306,22,40	208,22,40	514,44,80
„Beiträgen . . . . .	354,58	4872,45	5227,03
„sonstigen Einnahmen . . . . .		1618,98	1618,98
„zurückgehaltene Zuschüsse . . . . .		437,20	437,20
„Kassenbestände in den Zahlstellen 4. Quartal . . . . .		9822,30	9822,30

### Ausgaben.

	Deupfl. RM	Kapitale RM	Gesamt RM
Der Bestand der Hauptkasse pro 3. Quartal 1919 . . . . .	194.182,51	194.182,51	388.365,02
„Aufnahmegeldern . . . . .	5,00	696,00	701,00
„Beiträgen 1. Klasse . . . . .	40,50	195,90	236,40
„ 2. Klasse . . . . .	44,00	215,60	259,60
„ 3. Klasse . . . . .	48,00	201,25,40	249,25,40
„Zinsen aus belegten Kapitalen . . . . .	306,22,40	208,22,40	514,44,80
„Beiträgen . . . . .	354,58	4872,45	5227,03
„sonstigen Einnahmen . . . . .		1618,98	1618,98
„zurückgehaltene Zuschüsse . . . . .		437,20	437,20
„Kassenbestände in den Zahlstellen 4. Quartal . . . . .		9822,30	9822,30

Summe: 196430,97 419458,81 278797,78

## 2. Satzungsänderung der „Krankenkasse der Schuhmacher-Zunft (Zwangssinnung) zu Berlin.“

§ 2. Fußnote zu § 165 der VDO: In Betracht kommt ferner die Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Beitragsberechnung in der Krankenversicherung vom 22. November 1918.

§ 3 Abs. 3 vorletzte Zeile: hinter „Jahre“ W einfügen: „und Zustimmung des Vorstandes“.

§ 4 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 wird geändert in: „Wochenbills nach §§ 20 und 22; Ziffer 2 Ziffer „und § 24“; Ziffer 2 wird wie folgt geändert: „Als Regelbeitrag der Klasse gelten 1. Krankentage nach §§ 182 und 183 der VDO: Krankentage für jeden Arbeitstag in Höhe des halben Grundlohnes vom vierten Krankentage an. 2. Wochenbills nach § 196a der VDO in der Fassung des Gesetzes vom 26. 9. 19 (§ 20 Abs. 1 der Satzung). 3. Sterbetage nach § 201 der VDO. (Das Jahresgehalt des Grundlohnes). 4. Familienhilfe nach § 205a der VDO in der Fassung des Gesetzes vom 26. 9. 19 (§ 24a der Satzung).“

§ 10 Abs. 1 Satz 3 wird geändert wie folgt: Zur Festsetzung des Grundlohnes werden die Mitglieder in 10 Stufen eingeteilt: In Stufe 1 gehören alle ohne Angabe beschränkter Ehelöhne, in Stufe 2 Ehelöhner mit einem jährlichen Einkommen bis zu 2 Mark, in Stufe 3 wie vorher, in Stufe 4 bis 10 Mark, in Stufe 5 bis 15 Mark, in Stufe 6 bis 20 Mark, in Stufe 7 bis 25 Mark, in Stufe 8 bis 30 Mark, in Stufe 9 bis 35 Mark, in Stufe 10 bis 40 Mark.

§ 13 Abs. 1, Zeile 6 des Wortes „zusammenbrochen“ wird gestrichen.

§ 20 Abs. 1 lautet künftig: „Ehelöhnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niedertunft auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer dringenden Krankheitslage gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenbills: 1. einen einmündigen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfzig Mark, 2. ein Wochenlohn in Höhe des Krankentages, jedoch mindestens ein und eine halbe Mark pro Tag, einschließlich der Sonntags- und Feiertage für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niedertunft fallen müssen, 3. eine Beihilfe bis zum Betrage von fünfundsiebzig Mark für Hebammenbesuche und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, 4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Entgelt in Höhe des halben Krankentages, jedoch mindestens (75) fünfundsiebzig Pfennige täglich, einschließlich Sonntags- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niedertunft.“

Neben dem Wochenlohn wird Krankentage nicht gezahlt; die Wochen nach der Niedertunft müssen zusammenhängend sein.

§ 21 wird gestrichen.

§ 22 Zeile 2 und 3 die Worte „werden, 1 wenn sie“ werden geändert in: „wird, wenn sie“ Ziffer 2 wird gestrichen.

§ 23 Abs. 1 Satz „das Dreifache“ W zugefügt: „das Dreifache“.

§ 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „Der Sterbetag für den Ehegatten beträgt zwei Drittel, für ein Kind bis zum vierten Lebensjahre ein Viertel, darüber bis zum fünfzehnten Lebensjahre die Hälfte des Witwenlohn- oder -betrages.“

§ 24a. Versicherungsfrist: Ehefrau, Witwe, Ehel. und Pflegeeltern der Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten als Wochenbills: 1. einen einmündigen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfzig Mark, 2. ein Wochenlohn von ein und eine halbe Mark täglich, einschließlich Sonntags- und Feiertage, für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niedertunft fallen müssen, 3. eine Beihilfe bis zum Betrage von fünfundsiebzig Mark für Hebammenbesuche und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, 4. solange sie ihre Neugeborenen stillen ein Entgelt von fünfundsiebzig Pfennigen täglich, einschließlich der Sonntags- und Feiertage bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niedertunft.

§ 27. Zehnte Zeile hinter „§ 24“ W einfügen: „und § 24a“.

§ 28 lautet: Die Kassenbeiträge werden auf fünf Hundertstel des in § 10 festgesetzten Grundlohnes bemessen und je für eine Woche berechnet.

Sie betragen für den Arbeitstag: In Stufe 1 5 Pfg., in Stufe 2 10 Pfg., in Stufe 3 15 Pfg., in Stufe 4 20 Pfg., in Stufe 5 25 Pfg., in Stufe 6 30 Pfg., in Stufe 7 35 Pfg., in Stufe 8 40 Pfg., in Stufe 9 45 Pfg., in Stufe 10 50 Pfg.

§ 45 erhält folgenden Inhalt: „Die Arbeitgeber haben über ihren Beitragsanteil unmittelbar an die Krankenkasse zu zahlen, wenn für diese eine Einordnung zur Abführung von Beitragsanteilen der Arbeitgeber durch den Bundesrat erlassen worden ist.“

§ 47 letzter Absatz soll der Schlichter lauten: Die übrigen Betriebsmitglieder erhalten für die Vorstandswahlungen 3 Mark, für die Wahlprüfung der Kandidaturen 2 Mark.

§ 75 wird: „Schuhmacherräte (Schuhmacher-Zunft) und „Beratende“ gestrichen und dafür „Berliner Schuhmacherräte“ gesetzt.

## Jeder Schuhmacher

der eine edelige Fachschrift zum Nachschreiben in seinen Brevier lesen will, dem ist aufs vornehmste . . . . .

### Die Schuhmacherei

zu empfehlen. Keiner liest diese Fachschrift ohne Nutzen wie alle Leser dies freiwillig bekunden . . . . .

Preis pro Quartal 3 Mk. . . . .

Zu beziehen durch die Expedition „Die Schuhmacherei“, Gotha, Postfach 1347.

## Berf. Durchnäher

für Mac Ray-Maschine, sowie tüchtige Handzweider sofort für dauernd gesucht

Schuhfabrik Anton Müller, Oerkastr. 11.

## Tüchtiger Maschinenzweider

(noch lebend) sucht Stellung. Gehl. Angebote unter A. Z. 500 an die Exped. d. Bl.

Dem Kollegen Gerhard Schoofs nebst seiner lieben Frau Johanna zu ihrer fünfzigjährigen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Die Zahlstelle Klein.

**Nachruf.**

Nach vorhergehender Krankheit verchieden am 5. 11. und 26. März unsere lieben Mitglieder

**Emma Döhler**  
**Anna Dieke**  
**Gustav Rodtrod**

Ihre Andenken wird in Ehren halten  
Zahlstelle Großsch.

**Unliebsam verpödet!**

Dem Kollegen Reinhold Brettschneider nebst Frau zu ihrer hochachtungsvollen Verabschiedung die herzlichsten Glückwünsche.

Seine näheren Kollegen vom Reichsbetriebsrat: **Hans Wilhelmshagen.**

Unseren werten Kollegen Eroschen Ostow nebst Brautgut die herzlichsten Glückwünsche zur grünen Hochzeit.

Die Zahlstelle Okerleben (Nabe)

**Unliebsam verpödet!**

Unserer Kollegin Marta Hoff und ihrem lieben Brautgut zu ihrer hochachtungsvollen Verabschiedung die besten Glückwünsche.

Die Kolleginnen und Kollegen der Zahlstelle Finkenwalde (Ewer).

**Unliebsam verpödet!**

Dem Kollegen Wilm. Dörner zu seiner hochachtungsvollen Verabschiedung mit seiner lieben Frau Theobora die herzlichsten Glückwünsche.

Die Zahlstelle Klein.

**Tüchtiger Schäftemacher**

sofort für dauernd gesucht, der gebügelt Schäfte nach Maß selbstständig fertigt. Neben mit Bild, Zeugnis, Alter und Wohnortangaben ersehen an

**Martin W. W. v.**  
Masch. und Sportschäftemacher,  
Zukunft Oberdorf im Uglau,  
(Dorpen).

Bei 6 Wochen Arbeitszeit Fahrtverteilung.

**Nachruf.**

Am 29. März erstarb und der Tod unsern lieben Kollegen und langjährigen Vertrauensmann

**Franz Roth.**

Wir verlieren in ihm einen gewandten Kollegen und sehen ihm ein „robes Dank“ und „Ruhe“ und vom Kampf in die tolle Gruft nach.

Zahlstelle Reichsan-Pfaffen-Reichenbach.

Verantwortliche Redakteur: M. Rodt, Druck und Verlag von W. Rodt & Co. in Götz.